Hinweise zum Übungsleiter-Freibetrag

**Die Übungsleiterpauschale ist im Sportverein ein wichtiges Instrument, um ehrenamtliches Engagement zu honorieren. Gesetzliche Grundlage dieses Steuerfreibetrags ist der § 3 Nr. 26 des Einkommenssteuergesetzes.**

In § 3 Nr. 26 EStG heißt es:*Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder aus einer vergleichbaren Tätigkeit für nebenberufliche, künstlerische Tätigkeiten oder nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Einrichtung sind ertragsteuerfrei.*

Diese so genannte Übungsleiterpauschale wurde zum 1.1.2021 auf 3.000 Euro im Jahr angehoben.

Damit die Steuerfreiheit greift, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. **Nebenberuflichkeit**Um eine nebenberufliche Tätigkeit handelt es sich, wenn sie nicht hauptsächlich zur Bestreitung des Lebensunterhalts dient. Hierzu wird davon ausgegangen, dass die nebenberufliche Tätigkeit nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt. Hierzu ergänzend wurde in den Lohnsteuerrichtlinien eine Jahresbetrachtung eingeführt. Dies bedeutet, dass der Vergleich mit der Regelarbeitszeit auf ein Jahr zu ziehen ist und somit auch Tätigkeiten mit stark schwankendem zeitlichem Aufwand begünstigt werden, zum Beispiel Tätigkeiten, deren Vertragsdauer auf wenige Tage oder Wochen im Kalenderjahr begrenzt ist wie etwa Sportfreizeiten. Die Nebentätigkeit kann als Arbeitnehmer oder auch auf freiberuflichem Wege ausgeübt werden. Sie darf jedoch nicht Ausfluss der Haupttätigkeit sein, also in direktem Zusammenhang mit dieser stehen. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass die bloße organisatorische Abgrenzung der Nebentätigkeit zu einer inhaltsgleichen Haupttätigkeit das Merkmal der Nebenberuflichkeit i.S.d. § 3 Nr. 26 EStG nicht erfüllt. Bedeutend ist des Weiteren, dass auch solche Personen nebenberuflich tätig sein können, die keinen Hauptberuf im steuerlichen Sinne ausüben (Hausfrauen, Studenten, Rentner usw.).
2. **Förderung gemeinnütziger Zwecke**Darüber hinaus muss die Tätigkeit gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke fördern. Dies bedeutet auch, dass Tätigkeiten im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eines gemeinnützigen Vereins nicht begünstigt sind. Die Pauschale kann deshalb zum Beispiel nicht in Anspruch genommen werden von einem Trainer, dessen Mannschaft an einem Spiel- oder Ligabetrieb teilnimmt, der als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb eingestuft wird.
3. **Tätigkeiten mit Steuerbefreiung**Tätigkeiten, die nicht unter die Befreiung für Übungsleitervergütungen fallen: Vorstandsmitglieder, Vereinskassierer, Geräte- und Platzwarte eines Sportvereins, die Putzfrau oder der Hausmeister können die Übungsleiterpauschale nicht geltend machen. Für diese Personen kommt der Ehrenamtsfreibetrag über 840 Euro in Betracht als Anerkennung für ihr Engagement.
Dagegen kann der Übungsleiterfreibetrag angewandt werden auf Tätigkeiten als
* **Sporttrainer**
* **Mannschaftsbetreuer**
* **Jugendwart (Lehr- oder Vortragstätigkeiten im Rahmen der allgemeinen Bildung oder Ausbildung)**
* **Erteilung von Sportunterricht**
* **Erste-Hilfe-Kurse**
Das Bayerische Landesamt für Steuern hat mit einer Verfügung vom 29. Juli 2008 solche Einzelfälle weiter betrachtet. Danach fallen unter die Befreiungsvorschrift ebenfalls:
* **Ärzte im Behindertensport**Dies ist damit begründet, dass nach dem Bundesversorgungsgesetz Rehabilitationssport unter ärztlicher Aufsicht durchzuführen ist. Zudem bedarf der ambulante Behindertensport während der sportlichen Übung der Überwachung durch den Arzt.
* **Ärzte im Koronarsport**Ärzte, die nebenberuflich in gemeinnützigen Vereinen Koronarsport-Kurse leiten
* **Jugendgruppenleiter**Hier gewährt die Finanzverwaltung die Vergünstigung für Tätigkeiten von Jugendgruppenleiter als Ausbilder oder Betreuer, jedoch nicht für Organisatorisches. Gleiches gilt im Übrigen für ehrenamtliche Ferienbetreuer z.B. im Rahmen von Sportfreizeiten.
* **Sanitätshelfer bei Großveranstaltungen**